

KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V. – Herwarthstr. 7 – 50672 Köln

Pressemitteilung
28.11.2016

Leben im Verborgenen - Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung ist für das BAMF kein Fluchtgrund

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Asylantrag einer lesbischen Frau aus Marokko, die wegen Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung Schutz sucht, als „offensichtlich unbegründet“ ab. Begründet wird diese u.a. damit, dass die Frau ihre sexuelle Orientierung in Marokko im Verborgenen leben könne, so dass ihr keine Gefahr drohe.

Nach Auffassung des Kölner Flüchtlingsrates e.V. verstößt das BAMF hiermit gegen wichtige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Hintergründe:

Eine lesbische Marokkanerin stellte im Oktober 2016 einen Asylantrag, der bereits kurz darauf als „offensichtlich unbegründet“ vom BAMF abgelehnt wurde. Die Ablehnung wurde u.a. damit begründet, dass „(n)ach Erkenntnissen des Bundesamtes (...) Homosexualität in Marokko toleriert (werde), solange sie im Verborgenen gelebt wird“. In dieser Begründung ignoriert das BAMF die Entscheidung des EuGH vom 07.11.2013 (C-199/12 bis C-201/12): „Bei der Prüfung des Antrages auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.“

Die Frau berichtete detailliert darüber, wie sie in ihrem Herkunftsland versuchte, ihre sexuelle Orientierung aus Angst vor Verfolgung geheim zu halten. Ihr Rückzug begann früh, schon, nachdem sie als Dreizehnjährige von ihrem Vater wegen eines Kuss mit einem Mädchen krankenhausauf geschlagen wurde. Von diesem Zeitpunkt an lebte die Marokkanerin ihre Homosexualität im Verborgenen, verlobte sich sogar auf Drängen des Vaters hin mit einem Mann. Als ihr Vater 2015 durch Zufall ein intimes Foto zu sehen bekam, das sie mit einer anderen Frau abbildete, drohte er ihr mit dem Tod und zeigte sie bei der Polizei an. Daraufhin flüchtete die Frau mit Hilfe von Freunden nach Deutschland.

Kölner Flüchtlingsrat e.V. Die Geschäftsstelle

Herwarthstr. 7
50672 Köln

Fon: 0221 279 171-0
Fax: 0221 279 171-20
Home: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Claus-Ulrich Pröiß, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15
Mobil: 0171 7992647
Email: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Anna Kress, Assistenz Geschäftsführung

Fon: 0221 279 171-10
Mobile: 0160 99305880
Email: kress@koelner-fluechtlingsrat.de

KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

Wolfgang Schild, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Markus Ottersbach

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 25.07.2014 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:

Sparkasse Köln Bonn
IBAN: DE28 3705 0198 0022 1020 40
BIC: COLSDE33XXX

Nach Artikel 489 des marokkanischen Strafgesetzes stehen homosexuelle („unzüchtige und widernatürliche“) Handlungen unter Strafe. Derzeit droht zwei jungen Mädchen (16 und 17 Jahre alt) in Marokko eine dreijährige Haftstrafe, weil ein Foto von ihnen veröffentlicht wurde, auf dem sie sich küssen. In Marokko ist es nicht möglich seine sexuelle Orientierung offen zu leben, ohne gesellschaftliche sowie auch staatliche Verfolgung befürchten zu müssen. Dies betrifft auch die Antragstellerin.

Das BAMF selber bestätigte bereits am 27.12.2012, dass es „(e)inem Antragsteller (...) grundsätzlich nicht zumutbar (ist), gefahrenträchtige Verhaltensweisen zu vermeiden, um einer Verfolgung auszuweichen, die ihm andernfalls, z. B. wegen seiner sexuellen Ausrichtung, drohen würde.“ Ein „Verweis auf gefahrvermeidendes, diskretes Verhalten“ sollte in Zukunft nicht mehr zulässig sein. Dieses Versprechen hat das BAMF nicht gehalten und verstößt in seiner Entscheidung gegen die Rechtsprechung.

Die Angaben über ihre sexuelle Orientierung wurden der Frau – wie es heißt – nicht geglaubt. Begründet wird dies damit, dass die Antragstellerin erst 1,5 Jahre nach der Einreise nach Deutschland ihren Antrag gestellt hat. Das Bundesamt argumentiert damit, dass bei der Befürchtung von Verfolgung der Asylantrag direkt nach der Einreise gestellt worden wäre. Sie wird als „gebildete Frau“ bezeichnet, die „zumindest rudimentär mit Aufenthaltsrecht in Verbindung gekommen sein musste.“ Aus diesem Grund wurde ihr Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Auch hier ignoriert das BAMF die Entscheidung des EuGH vom 02.12.2014 (AZ C-148-150/13). Denn nationale Behörden dürfen nicht allein deshalb zu dem Ergebnis kommen, dass Aussagen unglaubhaft sind, weil die sexuelle Orientierung nicht bei der ersten gegebenen Gelegenheit geltend gemacht wurde. Außerdem räumt das BAMF diese Orientierung ja durchaus indirekt ein, wenn es auf besondere Situation für Homosexuelle in Marokko hinweist.

Menschen werden in Marokko wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert und verfolgt. Die Entscheidung des Bundestages über die Einstufung von Marokko, Tunesien und Algerien als sichere Herkunftsländer steht weiterhin aus. Sollte diese Einstufung erfolgen, so wird man zukünftig von Vorneherein davon ausgehen, dass Homosexuelle in Marokko nicht verfolgt sind. Die einzelne Person ist dann gefordert, das Gegenteil zu beweisen. Sie müsste belegen können, dass ihr „abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung (...) oder ein ernsthafter Schaden (...) droht.“ (§29a AsylG) Bereits jetzt ist es für Menschen aus Marokko, wie das aktuelle Beispiel zeigt, sehr schwierig, Verfolgungsgründe wie die sexuelle Orientierung geltend zu machen. Sollte Marokko demnächst als sicheres Herkunftsland gelten, wird es für diesen Personenkreis quasi unmöglich, eine Flüchtlingsanerkennung zu erhalten.

gez. Claus-Ulrich Pröhl

Weitere Auskünfte: Marlen Vahle (Telefon: 0171 / 7026169)